

**Amtssigniert per E-mail**

An das  
 Bundeministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
 Sektion III, Abt. PT2

E-Mail: JD@bmvit.gv.at

KOA 5.005/11-006

Wien, am 21.4.2011

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
 Telekommunikationsgesetz 2003, das KommAustria-Gesetz sowie das  
 Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz geändert werden (BMVIT-  
 630.333/0003-III/PT2/2011) – Stellungnahme der KommAustria**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 28.03.2011 wurde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingeladen, zu dem Entwurf des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das KommAustria-Gesetz sowie das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz geändert werden (GZ BMVIT-630.333/0003-III/PT2/2011), Stellung zu nehmen.

In ihrer Vollversammlung vom 21.04.2011 hat die KommAustria folgende Stellungnahme beschlossen:

**1.) Zu Z 28 (§ 16a TKG 2003) und Z 138 (§ 120 Abs. 1 lit. b Z 3 TKG 2003):**

Der Entwurf sieht in § 16a TKG 2003 eine Reihe von Maßnahmen und Pflichten im Hinblick auf die Sicherheit und Integrität von öffentlichen Kommunikationsnetzen und -diensten vor. Abs. 10 bestimmt, dass die die Anforderungen näher ausführende Verordnung nach Abs. 9 (Sicherheit des Netzbetriebs, Aufrechterhaltung der Netzintegrität, Interoperabilität von Diensten, vorbeugende Sicherheitsmaßnahmen, Ausgestaltung von Sicherheitsrichtlinien, Vorgehensweise bei Sicherheitsverletzungen) in Bezug auf Rundfunknetze und in Bezug auf die Übertragung von Rundfunksignalen von der KommAustria zu erlassen ist. Diese Aufgabenzuweisung entspricht der grundsätzlichen und bewährten Systematik der Zuteilung der Regulierungsaufgaben im Bereich auf Rundfunknetze und -dienste an die KommAustria.

K o m m A u s t r i a  
 BEI DER RUNDFUNK UND TELEKOM  
 REGULIERUNGS - G M B H

A-1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79  
 Tel: +43 (0) 1 58058 - 0  
 Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191  
 http: // www.rtr.at  
 e-mail: rtr@rtr.at  
 FN: 208312t HG Wien  
 DVR-Nr.: 0956732 Austria

Demgegenüber fehlt jedoch in § 120 Abs. 1 lit. b TKG 2003 die korrespondierende materielle Aufgabenzuweisung an die KommAustria im Hinblick auf § 16a TKG 2003, sodass nach der vorgeschlagenen Fassung die Zuständigkeit zur Vollziehung des § 16a TKG 2003 und der von der KommAustria erlassenen Verordnung im Hinblick auf Netze zur Übertragung von Rundfunk bei der Telekom-Control-Kommission bzw. der RTR-GmbH läge.

Die Aufzählung in § 120 Abs. 1 lit. b Z 3 TKG 20043 sollte daher um den § 16a TKG 2003 ergänzt werden.

### **2.) Zu Z 29 (§ 17 TKG 2003) und Z 138 (§ 120 Abs. 1 lit. b Z 3 TKG 2003):**

Der Entwurf erweitert in § 17 TKG 2003 die bestehenden Regelungen zur Dienstqualität von öffentlichen Kommunikationsdiensten. Insbesondere ist in Abs. 3 vorgesehen, dass Mindestanforderungen an die Dienstqualität auferlegt werden können, um eine Verschlechterung der Dienste oder Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern.

Nach geltender Rechtslage (vgl. § 17 Abs. 3 TKG 2003 idF BGBl. I Nr. 50/2010) ist die Übertragung von Rundfunksignalen vom Anwendungsbereich des § 17 TKG 2003 ausgenommen. Aufgrund des Entfalls dieser Bestimmung läge die Zuständigkeit zur Vollziehung des § 17 TKG 2003 bzw. der Erlassung der Verordnung nach § 17 Abs. 3 TKG 2003 im Hinblick auf Netze zur Übertragung von Rundfunk künftig bei der RTR-GmbH.

In Fortsetzung der grundsätzlichen Systematik der Aufgabenteilung zwischen den Regulierungsbehörden im Rundfunk- und Telekommunikationsbereich wird vorgeschlagen, den Aufgabenkatalog in § 120 Abs. 1 lit. b Z 3 TKG 2003 um den § 17 TKG 2003 zu ergänzen und daher diese Regulierungsaufgaben (soweit sie überhaupt zur Anwendung kommen) im Hinblick auf Netze zur Übertragung von Rundfunk der KommAustria zuzuweisen.

### **3.) Zu Z 41 und 42 (§§ 36 bis 37a TKG 2003):**

Die Zusammenfassung des Verfahrens zur Marktdefinition und zur Marktanalyse wird grundsätzlich begrüßt.

Offen bleibt jedoch aus Sicht der KommAustria, wer Adressat des nach § 36 Abs. 2 TKG 2003 zu erlassenden Bescheides ist: In § 37a Abs. 2 und 3 TKG 2003 wird die Parteistellung nur hinsichtlich des Marktanalyse-, nicht jedoch hinsichtlich des Marktdefinitionsverfahrens geregelt, obschon § 36 Abs. 5 TKG 2003 von einer Verbindung zu einem Verfahren ausgeht.

Aus Gründen der Rechtssicherheit schiene es zielführend, die Regelung zur Parteistellung auf das gesamte Verfahren zu Marktdefinition und Marktanalyse nach § 36 TKG 2003 zu erstrecken und insoweit auch die Frage des bzw. der Bescheidadressaten zu regeln.

**4.) Zu Z 129 (§ 109 Abs. 4 Z 6 TKG 2003):**

Die Verwaltungsstrafbestimmung betreffend das Zuwiderhandeln gegen auf Grund des TKG 2003 erlassener Verordnungen oder Bescheide wäre – zur Vermeidung einer Lücke – in beiderlei Hinsicht um die Bescheide und Verordnungen der KommAustria zu ergänzen.

**5.) Zu Z 151 bzw. 152 (§ 133 TKG 2003):**

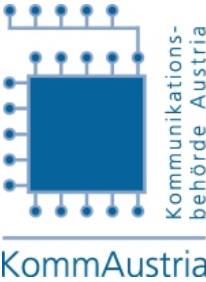
Aus Sicht der KommAustria bedürfte es ebenso wie hinsichtlich der Telekommunikationsmärkteverordnung 2008 einer gesonderten Übergangsbestimmung für die von der KommAustria nach §§ 36 ff TKG 2003 zu führenden Verfahren. Da – im Unterschied zum Fachbereich Telekommunikation – derzeit auch Verfahren vor der KommAustria anhängig sind, schiene ein Abschluss derselben unter Heranziehung der derzeit geltenden Rechtslage zielführend. Es wird daher eine entsprechende Ergänzung in § 133 TKG 2003 (Abschluss der Verfahren nach den verfahrensrechtlichen und materiellen Vorschriften des TKG 2003 idF BGBl. I Nr. 50/2010 sowie der Rundfunkmarktdefinitionsverordnung 2009) angeregt.

Diese Stellungnahme wurde, Ihrem Ersuchen entsprechend, dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris  
Vorsitzender

Signaturwert	mT/idyQKzVdJ7yZkJMfNiVv7H3fy08jBQFoOpONQx0fmitsFH7YvG+Dzg9ja8s1yfrUjx0uRvO0 CXUj1T44APLkoVKR9zSCbBtxyoKf03Ol6IAAzPMdV3CCKLzF0womkZpzZfmm5Fb48tYmydd59t AzR0QDEW0TcBpS7CjoUUSil17YH0YyW+mVP3XXhNm8h4pc9DJSaGouR+hhzCxdDzxMa6TNqDLONN DsYEK3ZXKhsrxgZa0VnOBwgg67ZTuHlKuabOamdGr9gShdRHkhDV/azmJN/DVGJ/52sH4/cZp2H2 eq7VpZalQZKEvcaVZSN3xFÄk8KUP6jOhifo9w==	
	Unterzeichner	serialNumber=631273659054,CN=Kommunikationsbehörde Austria,O=Kommunikation sbehörde Austria,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-04-21T10:21:13Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541773
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter <a href="https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur">https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	